



Beitrittserklärung/Einzugsermächtigung

Hiermit beantrage ich verbindlich die Mitgliedschaft beim Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. - (Amtsgericht Koblenz VR 1706)

Eintrittsdatum:

- Aktiv**, inkl. Antrag für einen Judopass (**ein digitales Passbild** ist erforderlich)
 als **inaktives** Fördermitglied zur Unterstützung des Vereins

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name: Vorname: Geschlecht: m w

Geburtsort: Geburtsdatum:

Straße: PLZ/Wohnort:

Telefon: E-Mail:

..... Staatsangehörigkeit:
(Unterschrift bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

Die Satzung des Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. habe ich erhalten und erkenne diese an!

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Judo-Club Bad Ems 1971 e.V., alle fälligen Beiträge und Gebühren jährlich (*01.03. des Jahres*) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE77ZZZ00000326831 des Judo-Club und einer Mandatsreferenznummer eingezogen.

IBAN-Nummer:

Kreditinstitut: BIC:

Kontoinhaber:

Für entsprechende Deckung des Kontos ist gesorgt. Es ist mir bekannt, dass seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

Ort, Datum:

.....
(Unterschrift des Kontoinhabers)

Beitrag ab 01.04.2019 lt. Beschluss 20.03.2019:

Kinder ≤12 Jahre:	jährlich 84,00 €
Jugendliche ≤17 Jahre:	jährlich 99,00 €
Erwachsene:	jährlich 120,00 €
Familienbeitrag:	jährlich 294,00 €
Fördermitglied:	jährlich 24,00 €

Die Beiträge werden jeweils bei den jährlichen Mitgliederversammlungen überprüft und ggfs. angepasst.

Gebühren für aktive Mitglieder:

Fälligkeit der Beiträge und Gebühren zum 01.01. jeden Jahres bzw. zum Eintrittsdatum

Aufnahmegebühr:	einmalig	15,00 €	z.Zt.
Passgebühr:	einmalig	20,00 €	z.Zt. (Abgabe JVR/DJB)
Jahressichtmarke:	jährlich	16,00 €	z.Zt. (Abgabe JVR, DJB, Sportbund, Vers.)

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Der Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. führt eine elektronische Mitgliederdatei, in der folgende Daten der Mitglieder aufgeführt sind:

Name, Vorname-Anschrift- Geburtsdatum-Telefon/E-Mail (freiwillig).

Kontodaten zum Einzug des Mitgliedsbeitrages (freiwillig).

Die Kontodaten werden einmal im Jahr der NASPA Bad Ems übermittelt, um den Beitrag für den Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. einzuziehen.

Die Daten werden nur während der Mitgliedschaft im Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. gespeichert.

Ich bin darüber informiert, dass ich jederzeit Einsicht oder Auskunft über meine Daten erhalten kann und selbst entscheiden kann, welche Daten ggfs. gelöscht werden sollen.

Ich wurde darüber informiert, dass im Rahmen von Veranstaltungen des Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. Fotoaufnahmen gefertigt werden, die auf der Internetseite und den sozialen Medien des Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. veröffentlicht werden können, sowie bei Artikeln für die Presse verwendet werden können
Verantwortlicher für die Datenspeicherung und Auskunftsberechtigter ist der 1. Vorsitzende des Judo-Club Bad Ems 1971 e.V.

Carl Eschenauer

Wilhelmsallee 6 , 56130 Bad Ems

Tel.: 0151 / 510 79 75 0, E-Mail: mail@judo-badems.de

Die Datenschutzbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen und stimme ihnen hiermit zu.

Ort, Datum:

(Unterschrift, bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter)

Satzung

"Judo-Club Bad Ems 1971 e.V."

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 18.11.1971 in Bad Ems gegründete Verein führt den Namen Judo-Club Bad Ems 1971 e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Judo-Club 1971 Bad Ems e.V. hat seinen Sitz in der Römerstraße 53, 56337 Kadenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahnstein eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung durch den Verein muss schriftlich erfolgen.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind zum 01.01. bzw. zum Eintrittsdatum fällig.

Die Zahlung ist über das Sepa-Lastschriftverfahren einzuziehen. Andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der erweiterte Vorstand (Vorstand plus Schriftführer, Sportwart (Abteilungsleiter), Jugendleiter)

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem lokalen amtlichen Anzeiger.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie dem Schriftführer, dem Sportwart (Abteilungsleiter) und dem Jugendleiter. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den JVR, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Beitrag ab 01.04.2019 lt. Beschluss 20.03.2019:

Kinder ≤12 Jahre:	jährlich 84,00 €
Jugendliche ≤17 Jahre:	jährlich 99,00 €
Erwachsene:	jährlich 120,00 €
Familienbeitrag:	jährlich 294,00 €
Fördermitglied:	jährlich 24,00 €

Die Beiträge werden jeweils bei den jährlichen Mitgliederversammlungen überprüft und ggfs. angepasst.

Gebühren für aktive Mitglieder:

Fälligkeit der Beiträge und Gebühren zum 01.01. jeden Jahres bzw. zum Eintrittsdatum

Aufnahmegebühr:	einmalig	15,00 €	z.Zt.
Passgebühr:	einmalig	20,00 €	z.Zt. (Abgabe JVR/DJB)
Jahressichtmarke:	jährlich	16,00 €	z.Zt. (Abgabe JVR, DJB, Sportbund, Vers.)

Was bekommen Sie für Ihr Geld:

Judo ist nicht nur eine Sportart, für viele ist sie eine Lebenseinstellung. Judo ist im weiten Sinne auch ein Studium und eine Übungsmethode für Geist und Körper. Wir begeistern junge Menschen, eine packende Sportart zu betreiben, sich zu entwickeln und aktiv ihr Leben zu gestalten.

Sportlichkeit, Kampfgeist, Fairness und Vitalität - das ist Judo für das Kind, für den Jugendlichen und für die Erwachsenen. Judo fördert zudem in hohem Maße die charakterliche Bildung der Jugend und viele motorische Fähigkeiten. Daneben kommt auch das Vereinsleben mit seine schönen Events und gemeinsamen Aktivitäten nicht zu kurz.

Die Trainingseinheiten des Judo-Club werden nur von lizenzierte Trainer und Trainer-Assistenten durchgeführt, die finanziert und gefördert werden. Turnierteilnahme (ca. 8-12 € je Turnier), die Hin- und Rückfahrten zu Turnieren und die Betreuung beim Turnier werden meist von Judo-Club finanziert. Leistungsstarke Judoka werden zusätzlich in Verbands- und Bundesmaßnahmen gefördert.

Wir sind ein leistungsorientierter Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat die Jugendlichen aus der Region an den Judosport heranzuführen, die Geselligkeit zu pflegen und Kontakte zu anderen Vereinen zu knüpfen. Im Jahr 2016 feiern wir bereits unser 45-jähriges Bestehen.

Auch der Breitensport kommt bei uns nicht zu kurz. So kann man sich in den Trainingseinheiten, bei den Aufwärm- und Fitnessseinheiten entsprechend seines Könnens bewegen und bei den Judoeinheiten die persönliche Fitness und Beweglichkeit verbessern.

Sollten Sie am Programm „Bildung und Teilhabe“ für die Mitgliedsbeiträge teilnehmen wollen, oder sonstige Fragen zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

Wir laden Sie ein, uns auch im Internet auf unserer Seite **www.judo-badems.de** zu besuchen. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um den Club, die Termine, Wettkampfergebnisse und die Leistungen.

Seit 2013 haben wir auch einen Förderverein für unseren Judo-Club, der derzeit hauptsächlich den Judobus für unsere Fahrten betreut, aber auch mit Zuschüssen unsere Maßnahmen fördert. Auch hier finden Sie weitere Informationen im Internet unter **www.fv-judo-badems.de**.